

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Sprockhövel und die Stadt Gevelsberg treffen gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW 1961 S. 190/SGV NW 202) und des § 11 (6) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 03. Juni 1958 (GV NW 1958 S. 241/SGV NW 223) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (GV NW S. 454) und des Schulfinanzgesetzes vom 17. April 1970 (GV NW 1970 S. 288) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Stadt Gevelsberg verpflichtet sich gegenüber der Stadt Sprockhövel, lernbehinderte Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Sprockhövel haben, in die Gevelsberger Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) aufzunehmen (§ 23 (1), 2. Halbsatz, und (2), Satz 2 GkG).

(2) Wird im Hoheitsgebiet der Stadt Sprockhövel die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von lernbehinderten Schülern erreicht, wird die Stadt Sprockhövel alle Anstrengungen unternehmen, wieder eine eigene Sonderschule einzurichten und fortzuführen.

§ 2

(1) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich, zu den Schulkosten, die durch die Beschulung der die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Stadt Gevelsberg besuchenden Schülerinnen/Schüler aus Sprockhövel entstehen, der Stadt Gevelsberg einen jährlichen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

(2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschussbedarfes der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Stadt Gevelsberg nach dem Anteil der Zahl der Schüler, die in Sprockhövel wohnen und diese Schule besuchen, an der Gesamtzahl der Schülerinnen/Schüler in dieser Schule errechnet.

(3) Im einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages folgendes:

- a) Die Ausgaben für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) werden um die Einnahmen, mit Ausnahme dieses Schulkostenbeitrages, vermindert. Bei den Ausgaben werden Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten einschließlich der Kosten für die erstmalige Einrichtung nicht in Ansatz gebracht.
- b) Von dem nach a) ermittelten Betrag werden die der Stadt Gevelsberg nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund des Schüleransatzes zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen für die Sonderschüler abgesetzt.
- c) Als Vorausleistung des Schulträgers zum Ausgleich der auch ohne die Aufnahme der Schüler aus Sprockhövel entstehenden Aufwendungen und zum Ausgleich des Standortvorteils werden von dem nach b) berechneten Betrag 15 % abgesetzt.
- d) Der verbleibende Betrag (bereinigter Zuschussbedarf) wird durch die Gesamtzahl der Schüler der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) geteilt (Kopfbetrag).

Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen/Schüler vervielfältigt, die in Sprockhövel wohnen. Der errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

e) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

(4) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe von je eines Viertels zu leisten.

(5) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

(6) Der Stadt Sprockhövel sind auf Anforderung die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen mitzuteilen.

§ 3

(1) Der Schulkostenanteil für die Zeit vom 14. September 1970 bis 31. Dezember 1970 wird in Ermangelung vergleichbarer Zahlenwerte in Höhe des vorläufigen Schulkostenbeitrages für das Rechnungsjahr 1971, umgerechnet für den Zeitraum 14. September 1971 bis 31. Dezember 1971, vereinbart und nach Rechtskraft dieser Vereinbarung sofort fällig.

(2) Von dem der Stadt Sprockhövel auf der Grundlage der allgemeinen Schulstatistik vom 15. Oktober 1969 im Rechnungsjahr 1971 für ihre lernbehinderten Schüler zufließenden Anteilsbeitrag an den Schlüsselzuweisungen wird sie den auf die lernbehinderten Schüler aus Sprockhövel, die am 15. Oktober 1970 die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Gevelsberg besuchten, entfallenden Betrag einen Monat nach Rechtskraft dieser Vereinbarung an die Stadt Gevelsberg überweisen.

§ 4

(1) Die Stadt Sprockhövel beteiligt sich an den Bau- und Einrichtungskosten der von der Stadt Gevelsberg im Stefansbachtal geplanten dreizügigen Schule für lernbehinderte Kinder, soweit diese nicht von anderen getragen werden.

(2) Die Höhe der Beteiligung wird nach dem Verhältnis der Anzahl der lernbehinderten Schüler aus Sprockhövel zur Gesamtzahl der lernbehinderten Schüler der Gevelsberger Sonderschule berechnet.

(3) Die Beteiligung wird als zinsloses Darlehen geleistet und mit 2 % jährlich abgeschrieben. Für den Fall des Wegfalls dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor Ablauf des Abschreibungszeitraumes wird der Restbetrag von der Stadt Gevelsberg an die Stadt Sprockhövel zurückgezahlt.

(4) Im einzelnen gilt für die Errechnung des Kostenanteils folgendes:

- a) Die im Haushaltsplan der Stadt Gevelsberg veranschlagten Bau- und Einrichtungskosten für die Sonderschule werden um die veranschlagten Einnahmen, mit Ausnahme des Kostenanteils der Stadt Sprockhövel, vermindert.
- b) Von dem nach a) ermittelten Betrag werden 15 % als Vorausleistung des Schulträgers zum Ausgleich der auch ohne die Aufnahme der Schüler aus Sprockhövel entstehenden Bau- und Einrichtungskosten und zum Ausgleich des Standortvorteils abgesetzt.
- c) Der verbleibende Betrag (bereinigter Zuschussbedarf) wird durch die Gesamtzahl der Schüler der Sonderschule geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler vervielfältigt, die in Sprockhövel wohnen. Der errechnete Betrag ist die Kostenbeteiligung der Stadt Sprockhövel.
- d) Für den vorläufigen Kostenanteil wird von der Schülerzahl auf der Grundlage der allgemeinen Statistik vom 15. Oktober 1970 ausgegangen. Die Berechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Sonderschule auf der Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl für den Zeitraum, der die Jahre 1970 ff. einschließlich des Jahres, das dem Jahr der Schlussabrechnung vorausgeht, umfasst.

(5) Der Kostenanteil der Stadt Sprockhövel ist fällig mit 30 % bei Baubeginn, 30 % bei Rohbauabnahme, 30 % bei Schlußabnahme und mit den restlichen 10 % nach geprüfter Schlußabrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gevelsberg.

(6) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Kostenanteil der Stadt Sprockhövel endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Kostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der letzten Rate von 10 % auszugleichen.

(7) Der Stadt Sprockhövel ist auf Anforderung Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu geben.

§ 5

Die Stadt Gevelsberg unterrichtet rechtzeitig die Stadt Sprockhövel über alle wesentlichen schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) betreffen. In besonders wichtigen Fällen zieht die Stadt Gevelsberg Vertreter der Stadt Sprockhövel zu den Sitzungen der Beschlussgremien mit beratender Stimme hinzu.

§ 6

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, wenn andere Schulsysteme oder Schulformen die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) erübrigen oder eine gleichartige Schule in der Stadt Sprockhövel in Betrieb genommen werden soll.

Sprockhövel, 15. Oktober 1971
Für die Stadt Sprockhövel

Der Stadtdirektor:
S c h o f e l d
(Schofeld)

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

W i n d g a s s e
(Windgasse)
Städt. Verwaltungsrat

Gevelsberg, 28. Oktober 1971
Für die Stadt Gevelsberg

Der Stadtdirektor:
B o r g e m e i s t e r
(Borgemeister)

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

K o h l h a g e
(Kohlhage)
Erster Beigeordneter

Genehmigt und aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1969.

Schwelm, den 24. November 1971

Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Oberkreisdirektor:
In Vertretung

H o m b e r g
(Homberg)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sprockhövel und der Stadt Gevelsberg vom 24. November 1971 über die Übertragung der Aufgaben einer Sonderschule für Lernbehinderte auf die Stadt Gevelsberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 -GV NW S. 190/SGV NW 202- mit meiner Genehmigung vom 24. November 1971 öffentlich bekanntgemacht.

Schwelm, 24. November 1971

Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Oberkreisdirektor:
In Vertretung

H o m b e r g
(Homberg)

Die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Gevelsberg und Sprockhövel über die Übertragung der Aufgaben einer Sonderschule für Lernbehinderte auf die Stadt Gevelsberg wurde auf Veranlas

sung des Schulamtes für den Ennepe-Ruhr-Kreis am 23. Dezember 1971 in folgenden Tageszeitungen vorgenommen:

- a) in der Westfälischen Rundschau,
- b) im Ruhr-Anzeiger,
- c) in der Gevelsberger Zeitung/Ennepetaler Zeitung,
- d) in der Schwelmer Zeitung,
- e) im Generalanzeiger für Berg und Mark,
- f) in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung.

Die Vereinbarung wurde am 24. Dezember 1971 wirksam.

Der Stadtdirektor

B o r g e m e i s t e r